UNTERLAGEN ZUR

SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

FÜR

PV-ANLAGE RIMBACH,

LKR. NEUSTADT AN DER AISCH - BAD WINDSHEIM

im Auftrag von: Fa. Solea AG, Gottlieb-Daimler-Straße 10; 94447 Plattling

Bearbeitung: Erstellt durch:

B. Sc. Th. Wittig

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Büro für ökologische Studien

Entwurf Schlumprecht GmbH 7.12.2022 Pichard-Wagner-Str. 65

12.2022 Richard-Wagner-Str. 65

D-95444 Bayreuth

Dr. H. Schlumprecht Tel.: 09 21 / 6080 6790 Fax: 09 21 / 6080 6797

Internet: www.bfoess.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Verzeichnis 2

Abkürzungsverzeichnis:

a) allgemein

ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

ASK: Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union

HNB Höhere Naturschutzbehörde LSG: Landschaftsschutzgebiet

NSG: Naturschutzgebiet

UNB: Untere Naturschutzbehörde

UG: Untersuchungsgebiet

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- * ungefährdet
- ♦ nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ Erhaltungszustand in der biogeographischen Region

FFH Fauna, Flora, Habitat

KBR Kontinentale biogeographische Region

LRT Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie

SDB Standarddatenbogen

EOAC-Reproduktionsstatus

A1 Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

A2 Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend

B3 Ein Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet

B4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7 Tagen am gleichen

Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

Verzeichnis

Inhaltsverzeichnis

3.1

3.2

saP_PV_Rimbach_07 12 2022.docx

1	ΕI	NLEIT	JNG	1
	1.1	ANLAS	S UND AUFGABENSTELLUNG	1
	1.2	DATEN	IGRUNDLAGEN	2
	1.3	METHO	DDISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
	1.4	ABGRE	NZUNG UND ZUSTAND DES PLANUNGSGEBIETES	3
	1.5	AUS DI	EM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMA	TIONEN7
	1.6	IM UG	VORKOMMENDE ODER MÖGLICHE SAP-RELEVANTE ARTEN	8
2	W	IRKUN	GEN DES VORHABENS	10
_	2.1		AKTOREN	
	2.2		DINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	
		_	lächeninanspruchnahme	
		2.2.1.1	saP-relevante Vogelarten in Solarparks in der Oberpfalz	10
		2.2.1.2	saP-relevante Vogelarten im Solarpark Gänsdorf	11
		2.2.1.3	Veränderungen der Siedlungsdichte von Feldlerchen - Literaturüberblick	12
		2.2.1.4	Vorkommen von Feldlerchen als Brutvögel in Freiflächen-Photovoltaikanla	gen -
			Beispiel PV-Anlage Wörnitzhofen, Lkr. Ansbach	13
		2.2.1.5	Vorkommen von Feldlerchen als Brutvögel in Freiflächen-Photovoltaikanla	_
		0040	aktueller Literaturüberblick	15
		2.2.1.6	Möglicher Bestand an Zauneidechsen	16
			arrierewirkungen und Zerschneidungen ärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen	
	2.3		ENBEDINGTE WIRKPROZESSE	
	2.0		lächenbeanspruchung	
			arrierewirkungen und Zerschneidungen	
	2.4	BETRIE	BSBEDINGTE WIRKPROZESSE	18
		2.4.1 B	arrierewirkungen bzw. Zerschneidung	18
			ärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung	
		2.4.3 O	ptische Störungen	18

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER

FUNKTIONALITÄT......21

BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.......20

BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN.. 23

MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN

Seite

Verzeichnis II

	4	l.1.2 T	ierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
		4.1.2.1	Fledermäuse	25
		4.1.2.2	Reptilien	25
		4.1.2.3	Insekten	26
	4.2		ND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. LSCHUTZRICHTLINIE (VRL)	
5	GU	TACH	TERLICHES FAZIT	30
6	QU	ELLE	NVERZEICHNIS	32
7	AN	HANG		35
	7.1		NG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	
	7.2	EMPFE	EHLUNGEN AN DEN CEF-AUSGLEICH FÜR FELDLERCHENREVIERE	42
Ta	abelle	enverz	eichnis	Seite
	abelle abelle 1	: Sc	hutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen	
Ta		: So	hutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen rkommenden saP-relevanten Tierarten	25
Ta Ta	ıbelle 1	: So vo 2: Üb	hutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen rkommenden saP-relevanten Tierartenbersicht über das mögliche Vorkommen saP-relevanter Tierartenhutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen vorkommenden	25 25
Ta Ta Ta	abelle 1 abelle 2 abelle 3	: So vo 2: Ük 3: So Eu	hutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen rkommenden saP-relevanten Tierarten bersicht über das mögliche Vorkommen saP-relevanter Tierartenhutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen vorkommenden propäischen Vogelarten	25 25 27
Ta Ta Ta	abelle 1 abelle 2 abelle 3	: So vo 2: Ük 3: So Eu	hutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen rkommenden saP-relevanten Tierartenbersicht über das mögliche Vorkommen saP-relevanter Tierartenhutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen vorkommenden	25 25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Aufstellung eines Bebauungsplans für eine PV-Anlage nördlich von Rimbach, einem Gemeindeteil des Marktes Markt Erlbach im Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Die Fläche des Untersuchungsgebiets besteht aus einer Teilfläche und beträgt insgesamt ca. 2,78 ha.

Die saP wurde im Dezember 2021 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Die Begehungen zur Geländekartierung wurden am 16.3., 13.4., 13.5., 1.6. und 6.7.2022 durchgeführt und hierbei v.a. Vögel am Morgen bzw. Vormittag kartiert und danach anschließend Zauneidechsen gesucht. Bei den Terminen im April und Juli wurde jeweils am Abend nach Rebhühnern und Wachtel gesucht (unterstützt mit Klangattrappe). Gebäude sind nicht auf der Fläche.

Nach Fertigstellung der Geländeerhebungen stellte sich Anfang Dezember 2022 heraus, dass die Anlage nach Südosten, auf die anderen Straßenseite, verschoben werden muss. Diese neue Lage war nicht durch die Geländeerhebungen untersucht worden, und wird daher über Extrapolation von der untersuchten Fläche aus bearbeitet.

Die saP wurde nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV 2021) durchgeführt, verfügbar unter

http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501

"Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" – Mustervorlage - Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, mit Stand 08/2018 (redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021).

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 01/2015) herausgegeben, der hier gefolgt wird, da für andere Verfahrenstypen keine weiteren Hinweise vorliegen.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer.

LfU (LfU 2017) zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EUgemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, nicht aber die streng oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch nicht die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Erhebungen im Frühjahr bis Sommer 2022 zur Erhebung der saP-relevanten Vogel-Arten. Die Vogelarten wurden nach der Revierkartierungsmethode ermittelt (Südbeck et al. 2005), die Zauneidechsen nach Methodenstandard R1 (Sichtbeobachtung) von Albrecht et al. (2014).
- 2) "Worst-case"-Betrachtung für die neue Lage der geplanten Anlage, aufbauend auf der Siedlungsdichte Feldlerche im ursprünglich untersuchten Gebiet.

Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der ASK des bayer. LfU, Homepage http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis zur Abschätzung des Artenpotenzials für den Landkreis ausgewertet.

Die Bedeutung des UG für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur (Andrä et al. 2019, Bauer et al. 2005; Fünfstück et al. 2010) sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit aktualisiertem Stand vom 2.2.2021.

Gliederung und Text:

Die Gliederung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ihre Vorgehensweise und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)". Diese "Hinweise" wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert.

Weitere Details zur Vorgehensweise und Texterstellung einer saP in Bayern sind der Homepage des BayStMWBV (2021) und der dort veröffentlichten Muster und Ablaufschemata (Stand 2.2.2021) zu entnehmen:

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 2.2.2021), und https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm.

Die neue Arbeitshilfe des bayerischen LfU (Schindelmann & Nagel 2020) wurde berücksichtigt (Stand Februar 2020).

Zoologische Erhebungen:

Die angewendete Revierkartierungsmethode zu Erhebung von Vogelarten nach Südbeck et al. (2005) beinhaltete

- die Erhebung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten ("saP-relevante Vogelarten") durch Sichtbeobachtung, Verhören und Klangattrappe durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebiets (UG) an mehreren Terminen. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet entlang von Feldwegen, Nutzungsgrenzen und Säumen bei geeigneter Witterung begangen.
- das Eintragen der beobachteten Vogelarten mit Hilfe von Artkürzeln und Verhaltenssymboliken aller revieranzeigenden Merkmalen (gemäß Südbeck et al. 2005), in Luftbilder (hier GoogleMaps), die pro Erhebungstermin erstellt wurden (sogenannte "Tageskarten" nach Südbeck et al. 2005) und
- aus der Aggregation aller Bearbeitungsdurchgänge die Ermittlung der Anzahl von Revieren oder Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, nach der Verfahrensweise von Südbeck et al. (2005).

Die Lage der ermittelten Reviere und ihrer Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet und ihres EOAC-Reproduktionsstatus (Brutstatus oder Nahrungsgäste) wurde in einem GIS-Programm (QGIS) dokumentiert. Hierauf beruhen die Dichteschätzungen für alle relevanten Vogelarten aufgrund der ermittelten qualitativen und quantitativen Artnachweise, die dann für die Bemessung der CEF-Maßnahmen ausschlaggebend sind.

Bei der Suche nach Reptilien (hier Zauneidechse) nach Methodenstandard R1 von Albrecht et al. (2014) erfolgte eine Suche nach Individuen der Art an geeigneten Habitaten (v.a. Böschungen entlang von Wegen, Wegraine, Waldränder, Feldwegränder und vorgelagerte Säume) und eine Suche nach den standörtlichen Voraussetzungen (geeignete Verstecke oder Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze) für die Art, jeweils durch Sichtbeobachtung.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Das Planungsgebiet liegt nördlich von Rimbach, östlich eines Feldweges, und liegt auf einem Teil von Flurstück 660.

Das Planungsgebiet befindet sich nicht in NSG oder NATURA 2000-Gebieten (gemäß bayernatlas.de). Das Planungsgebiet liegt jedoch vollständig im Naturpark Frankenhöhe.



Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan

Bebauungsplan Stand 30.9.2022

Legende siehe umseitig

Östlich Feldweg: Teil von Flur-Nr 660: 2,7 ha: geplante PV-Anlage

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet

Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 14 und § 23 BauNVO)

---- Baugrenze

4. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15)



Private Grünfläche (Umfahrung Modultische und Abstandsfläche)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Private Verkehrsflächen (Zufahrt)

 Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)



Interne Ausgleichsfläche/-maßnahmen



Externe Ausgleichsfläche/-maßnahme

Entwicklungsziel: CEF-Maßnahme für Feldlerche

Entwicklungsziele



Gras-Krautflur (Maßnahme 1)



Naturnahe Hecke aus Sträuchern - dreireihig (Maßnahme 2)



Pflanzung von Wildobstbäumen und Sträuchern (Maßnahme 3)

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Einfriedung Sondergebiet



LSG - Schutzzone Naturpark Steigerwald

Hinweise



vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)



Gemarkungsgrenze



Bäume vorhanden, außerhalb Geltungsbereich

Biotope der amtlichen Biotopkartierung liegen nicht im UG, siehe folgende Abbildung:

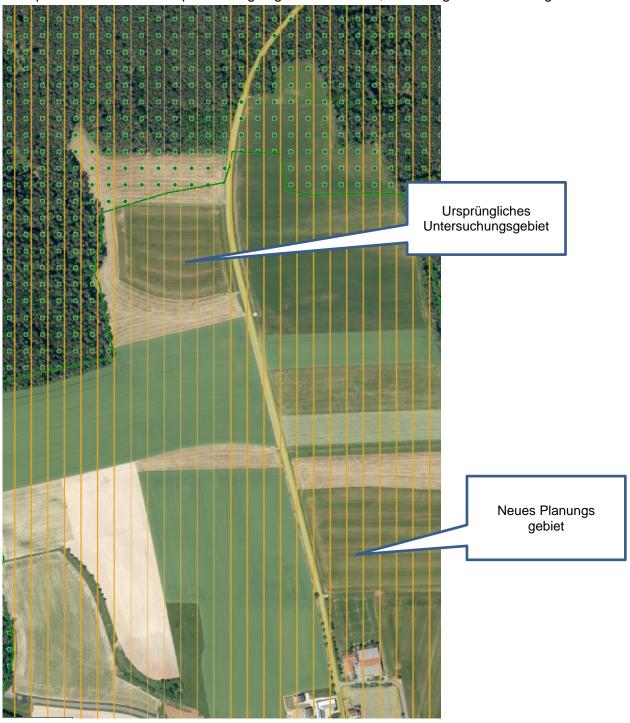


Abbildung 2: Schutzgebiete

Rot quer schraffiert: amtlich kartierte Biotope: keine vorhanden

Orange senkrecht schraffiert: Naturpark Grün gepunktet: Landschaftsschutzgebiet

Quelle für Luftbild: Bayernatlas.de

Für die saP sind folgende Eigenschaften des UG relevant:

Die Fläche der geplanten PV-Anlage wurde im Jahr 2022 landwirtschaftlich genutzt.

Strukturen, die für die Zauneidechse geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein könnten, sind nicht vorhanden, aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung.

Das UG weist keine Stand- oder Fließgewässer auf. Für reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibien- oder Libellenarten oder Muscheln sind keine geeigneten Stand- oder Fließgewässer vorhanden.

Der Große Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) kommt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht auf der geplanten PV-Anlagenfläche vor. Damit besteht kein Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge Maculinea nausithous und M. teleius. Für den Thymian-Ameisenbläuling M. arion sind ebenfalls keine Futterpflanzen (Dost und Thymian) auf den Ackerflächen vorhanden.

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) oder das Rauhaarige oder Schmalblättrige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum* oder *angustifolium*), Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, sind auf dem UG aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorhanden. Damit besteht kein Potenzial für diesen Nachtfalter.

Für die saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten z.B. Wald- und Moorwiesenvögelchen, Heckenwollafter, Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer und Blauschillernder Feuerfalter, Apollo und Schwarzer Apollo) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Fläche nicht vorhanden, aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

1.5 Aus dem Untersuchungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope: Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind gemäß bayernatlas.de auf der Planungsfläche selbst nicht vorhanden.

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen im Planungsfläche nicht vor. Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze, und Kleinvogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind somit grundsätzlich nicht betroffen.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da das Untersuchungsgebiet nicht in einem FFH-Gebiet liegt.

1.6 Im UG vorkommende oder mögliche saP-relevante Arten

Im UG können im Jahr 2022 die folgenden saP-relevanten Arten vorkommen:

Kürzel	Artname	Betroffenheit	Status
		Fortpflanzungsstätte	
FI	Feldlerche	ja	Brutvogel: rein rechnerisch 0 Reviere im EOAC-
			Brutstatus B4, höchstens 1 Revier
			Worst-case-Annahme, aufgrund der Ortsnähe
			und von Gebäuden im Süden und Osten

Nach den Regeln der Revierkartierung (Südbeck et al. 2004) ergab sich im ursprünglichen Untersuchungsgebiet (6,23 ha) aus den einzelnen Begehungen bei der Feldlerche für insgesamt 2 Reviere der Brutstatus B4 (wahrscheinlicher Brutvogel), und für ein Revier der Goldammer. Zauneidechsen wurden nicht gefunden. Weiter östlich befinden sich weitere Reviere der Feldlerche. Die Siedlungsdichte betrug daher im ursprünglichen Untersuchungsgebiet (von 6,23 ha Fläche) 2 Reviere / 6,23 ha == 0,32 Rev / 1 ha.



Abbildung 3: Reviermittelpunkte saP-relevanter Offenland-Vogelarten

FI: Feldlerche G: Goldammer

Quelle für Luftbild: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2022 WMS-Kartendienst, kostenlos u. frei nutzbar, https://geodatenonline.bayern.de/geodatenonline/seiten/wms_dop80cm

Weitere saP-relevante Brutvogelarten der offenen Feldflur, wie Rebhuhn oder Kiebitz, wurden trotz gezielter Suche auf der Untersuchungsfläche nicht ermittelt.

Für die neue Planungsfläche wird rein rechnerisch mit keinem Revier der Feldlerche gerechnet (Anzahl Reviere = 0), da aufgrund der ortsnahen Lage im Süden und des Nadelwaldrandes im Osten kein geeigneter Platz für ein Revier Feldlerche auf der geplanten PV-Fläche ist, und sich dies auch aus der lokalen Siedlungsdichte der Feldlerche ergibt. Südlich der neuen Planungsfläche sind Gebäude, d.h. aus Gründen der Kulissenwirkung der umgebenden Bäume und Baumreihen (100 m Abstand) im Süden sowie des Waldrandes im Osten kann – gemäß LfU (2017) - kein Revier Feldlerche vorhanden sein.

Nach Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen des bayer. LfU (2017, unveröffentlicht) für die geplante PV-Fläche (siehe Anhang 2; im Umfang von 160 m Abstand der Feldlerche zu geschlossener Gehölzkulisse; 100 m Abstand der Feldlerche zu Baumreihen) ergibt sich eine besiedelbare Restfläche von 0,51 ha auf der geplanten PV-Anlage, die der Feldlerche im Planungsgebiet zur Verfügung steht. Extrapoliert man von der ermittelten Siedlungsdichte 0,32 Rev. pro 1 ha auf 0,51 ha, so ergibt sich eine Siedlungsdichte von 0,16 Revieren im neuen Planungsgebiet, d.h. Null Reviere. Die Restfläche ist somit rein rechnerisch ungeeignet für ein ganzes Revier. Im Folgenden wird unter "worst case"-Annahme von maximal 1 Revier der Feldlerche ausgegangen.

Der Abstand von 100 m zu Straßen wird als irrelevant angesehen, da in LfU (2017) einerseits die Verkehrsdichte nicht quantifiziert ist, die eine "Kulissenwirkung" auslöst, andererseits im ursprünglichen Untersuchungsgebiet die Feldlerchen relativ nahe (weniger als 80 m zur Straße NEA24) ihre Reviermittelpunkte hatten.

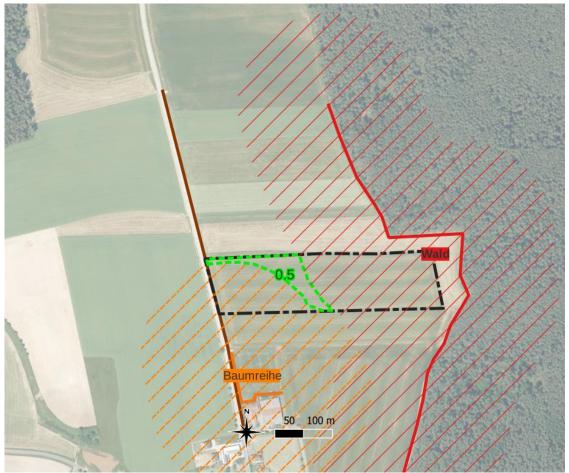


Abbildung 4: Verfügbares Habitat für die Feldlerche bei Berücksichtigung Kulissenwirkung

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zur Überbauung von Feldlerchen-Revieren. Die Goldammer ist nicht betroffen, da ihr Neststandort in Gebüschen an Feldwegen außerhalb des UG liegt und vom Vorhaben nicht durch direkten Flächenverlust betroffen ist. Die geplante PV-Anlage führt dazu, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten (z.B. Feldlerche) direkt beansprucht werden.

2.2.1.1 saP-relevante Vogelarten in Solarparks in der Oberpfalz

Die folgende Grafik stellt die Ergebnisse von Raab (2015) dar. In dieser Arbeit wurden 5 Solarparks in der Oberpfalz untersucht. Die Zahlen geben die Anzahl besiedelter Solaranlagen an, nicht die Zahl der Reviere. Wie die Grafik und folgende Tabelle zeigt, wurden u.a. Braunkehlchen und Neuntöter gefunden und in vier von fünf untersuchten PV-Anlagen auch Feldlerchen.

wertgebende Vogelarten

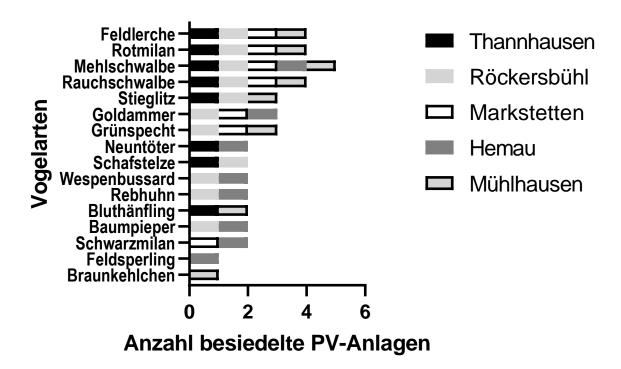


Abbildung 5: Vogelarten von Solarparks in der Oberpfalz

Datenbasis für obige Grafik (Raab 2015):

	RL D	Thannhausen	Röckersbühl	Markstetten	Hemau	Mühlhausen
	2021					
Braunkehlchen	2					1
Feldsperling	V				1	
Schwarzmilan				1	1	
Baumpieper	V		1		1	
Bluthänfling	3	1				1
Rebhuhn	2		1		1	
Wespenbussard	V		1		1	
Schafstelze	-	1	1			
Neuntöter	-	1			1	
Grünspecht	-		1	1		1
Goldammer	-		1	1	1	
Stieglitz	-	1	1			1
Rauchschwalbe	V	1	1	1		1
Mehlschwalbe	3	1	1	1	1	1
Rotmilan	-	1	1	1		1
Feldlerche	3	1	1	1		1

2.2.1.2 saP-relevante Vogelarten im Solarpark Gänsdorf

Die folgende Grafik stellt die Ergebnisse von LBV (2018) dar. In dieser "Ökologischen Evaluierung des Solarfeldes Gänsdorf, Lkr. Straubing-Bogen, Niederbayern) wurden vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., mit Mitteln des bayer. Naturschutzfonds, der Solarpark Gänsdorf auf Vogelarten, Heuschrecken, Tagfalter etc. hin untersucht. Der Ort Gänsdorf liegt in der Gemeinde Straßkirchen. Der Solarpark hat eine Größe von 110 ha eingezäunte Modulfläche, wobei ein Teil beweidet ist, und wurde 2009 in Betrieb genommen. Randlich ist er mit Gebüschen eingegrünt. Die Zahlen geben die Anzahl Reviere innerhalb des Solarparks an. Wie die Grafik zeigt, wurden u.a. Neuntöter und Rebhuhn als Brutvögel der Gebüsche und Hecken im Solarpark gefunden.

Solarpark Gänsdorf

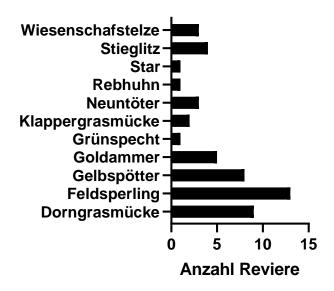


Abbildung 6: Vogelarten Solarpark Gänsdorf in Niederbayern

Die Mehrzahl (7 von 10) der im Solarpark Gänsdorf ermittelten Brutvogelarten steht auf der aktuellen Rote Liste Bayern oder Deutschland oder in den jeweiligen Vorwarnlisten, wie die folgende Tabelle zeigt:

Artname	RL B	RL D
Dorngrasmücke	V	
Feldsperling	V	V
Gelbspötter	3	
Goldammer		
Grünspecht		
Klappergrasmücke	3	
Neuntöter	V	
Rebhuhn	2	2
Star		3
Stieglitz	V	

2.2.1.3 Veränderungen der Siedlungsdichte von Feldlerchen - Literaturüberblick

Mit Hilfe der Literaturdatenbank des BfN (DNL-online) wurden deutschsprachige Artikel in der ornithologischen Fachliteratur zu Solarparks und Vogelarten recherchiert. In nur sehr wenigen der ermittelten Arbeiten waren konkrete quantifizierte Angaben zur Siedlungsdichte der Feldlerche zu finden, zudem unterschieden sich die Arbeiten in der Langfristigkeit der Untersuchungen.

Für die Prognose der Bestandsentwicklung der Feldlerche werden hier nur Vorher-Nachher-Vergleiche verwendet. Die Vorher-Nachher-Vergleiche zeigen alle, dass nach Errichtung von Solarparks die Feldlerchen nicht vollständig von der Fläche verschwinden, d.h. kein Totalverlust der Art stattfindet.

In der Arbeit von Liede & Lumpe (2011) wurde ein Anstieg der Siedlungsdichte der Feldlerche um ca. 33 % ermittelt, bei der Arbeit von Krönert (2011) findet sich nur der Hinweis auf einen "leichten Anstieg", ohne dass dies näher quantifiziert ist:

Quelle	Jahr	Größe	Feldlerche	Siedlungsdichte	Siedlungsdichte	Fazit
			Vor PV	Vor PV	Feldlerche	
					nach PV	
Liede & Lumpe	2008-	20 ha	4-5 Bp.	=4,5/20	6 in 2011, d.h.	Anstieg
PV-Anlage	2011			=0,225 Bp/ha	=6/20 = 0,3 Bp/ha	um ca. 33
Ronneburg					und	%
3m Reihenab-					3 in 2010 =	
stand					0,15 Bp/ha	
Krönert (NABU	2011	110 ha	50 Bp	=50/110	"Leicht gestiegen": 2008-	Leichter
Sachsen)			2006 ge-	0,45 BP / ha	2010	Anstieg
PV-Anlage			schätzt		4 m Reihenabstand	
Brandis					d.h. >0,45 Bp / ha	
4 m Reihenab-						
stand						

Eine weitere Arbeit ist die von Fröltsch & Neuling (2013). Diese Autoren haben in Brandenburg PV-Anlagen untersucht, sowohl durch Vorher-Nachher-Vergleiche als auch durch räumliche Vergleiche zu benachbarten Referenzflächen. Leider wird in dieser Arbeit die Siedlungsdichte der Feldlerche vor dem Bau der Anlage kaum quantifiziert. Dagegen liegen konkrete Angaben nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage für die Siedlungsdichte der Feldlerche auf den PV-Anlagen vor:

Die PV-Anlagen wiesen eine Siedlungsdichte der Feldlerche in der Größenordnung von ca. 1,85 Reviere / 10 ha auf.

		Vor PV-Anlage		Nach Inbetriebnahme		nach Inbetriebnahme	
Gebiet	Fläche	2007		2011		2012	
		Reviere	Rev./10 ha	Reviere	Rev./10 ha	Reviere	Rev./10 ha
Finow I	60 ha	Nicht lo- kalisiert	?	7	1,2	7	1,2
Finow II	54 ha	Nicht lo- kalisiert	?			13	2,5
Mittel							1,85 Bp / 10 ha; oder 0,185 / 1 ha

Die obigen Arbeiten zeigen zusammenfassend, dass nach dem Bau einer PV-Anlage eine Größenordnung der Siedlungsdichte von ca. 0,2 bis 0,5 Bp. / 1 ha bei der Feldlerche beobachtet wurde.

Autor	Siedlungsdichte Feldlerche in Reviere / ha Nach Errichtung der PV-Anlage
Fröltsch & Neuling (2013)	0,185 / 1 ha
Krönert (NABU Sachsen)	>0,45 Reviere / ha (ca. 0,5 Reviere /ha)
Liede & Lumpe (2011)	0,2 Reviere /ha
Mittel	0,32 Reviere /ha

2.2.1.4 Vorkommen von Feldlerchen als Brutvögel in Freiflächen-Photovoltaikanlagen -Beispiel PV-Anlage Wörnitzhofen, Lkr. Ansbach

Scheuerpflug (2020) untersuchte die Feldlerche in einer Photovoltaik-Anlage bei Wörnitzhofen im Lkr. Ansbach, und stellt auch Ergebnisse früherer Kartierungen aus dem Jahr 2019 dar. Demnach befand sich in der Wiesenfläche zwischen den beiden Teilen der Anlage ein Revier der Feldlerche, ebenso auf einer Wiesenfläche direkt nördlich. "Zäune und Module wurden als Sitzwarten von den Feldlerchen genutzt, dies jedoch auch hauptsächlich an den Rändern"

. . .

"Einzelne Feldlerchen wurden in den Randbereichen am Boden sitzend oder auf den Zäunen und Modulen beobachtet. Diese Beobachtungen waren aber nicht allzu häufig. Die Vögel saßen außerdem ausschließlich an den niedrigen Seiten der Module. Der Zaun störte offensichtlich nicht, wurde gerne als Sitzwarte genutzt und teilweise konnten die Vögel sogar zwischen den jungen Heckenpflanzen beobachtet werden".

Die Revierkarten von Scheuerpflug (2020) wurden in QGIS als Rasterbild georeferenziert und die Abstände der Reviere zum nächsten Solarmodul (senkrecht, kürzeste Linie) mit QGIS bestimmt: hieraus ergeben sich die folgenden Abstände der Feldlerchen-Reviermittelpunkte zum nächsten PV-Modul:

Aus den Karten der Feldlerchen-Reviere in den Jahren 2019 und 2020 in der intensiv untersuchten PV-Anlage Wörnitzhofen, Lkr. Ansbach, ergibt sich für das Jahr 2020 eine minimale Distanz von Feldlerchen-Reviermittelpunkten zu PV-Modulen von 18 m, für das Jahr von 2019 von 20 m (aufgrund der Auswertung der Revierkarten in Scheuerpflug 2020) innerhalb der PV-Anlage.

In beiden Jahren brüteten in der PV-Anlage Wörnitzhofen Feldlerchen in einem Grünlandstreifen zwischen zwei Modulfeldern, der 30 m breit ist, sodass sich zu den nächsten Modulen im Norden und Süden, unter Berücksichtigung von dazwischen liegenden Zäunen, ein Abstand von geringfügig mehr als 18 m zum nächsten PV-Modul <u>innerhalb</u> der PV-Anlage ergibt. Auch auf der Nordseite der PV-Anlage Wörnitzhofen, in einem Grünlandstreifen zwischen PV-Modulen und einem Feldweg, brüteten in beiden Jahren Feldlerchen, was zu einer Distanz von ca. 20 bzw. 28 m zu Reviermittelpunkten der Feldlerche auf der Nordseite der PV-Module führte.

Bei obiger Analyse wurden Feldlerchenreviere gewertet, die nicht durch Straßen oder Feldwege von der PV-Anlage getrennt sind, weil dann nicht entschieden werden kann, ob die Feldlerchen einen Abstand zu Straßen oder Feldwegen oder zur PV-Anlage einhalten. Weiter wurde nur das der PV-Anlage nächste Feldlerchenrevier analysiert und nicht weiter entfernte Feldlerchen-Reviere, weil dann nicht entschieden werden kann, ob die Feldlerchen einen Abstand zum nächsten Feldlerchen-Revier oder zur PV-Anlage einhalten.

Fazit aufgrund der Daten aus Scheuerpflug (2020):

- Feldlerchen brüten inmitten von umzäunten PV-Anlagen, in beiden Jahren 2019 und 2020, wie das Beispiel eines als Reviermittelpunkt genutzten 30 m breiten Grünlandstreifens <u>innerhalb</u> der PV-Anlage Wörnitzhofen zeigt.
- Feldlerchen können dabei eine minimale Distanz von ca. 18-20 m zum nächsten PV-Modul haben, in beiden Jahren 2019 und 2020, eine vergrämende "Kulissenwirkung" von 50 bis 100 m ist daher nicht erkennbar.
- Feldlerchen nutzen die PV-Module zum Ansitz (gelbe Dreiecke in Scheuerpflug 2020), d.h. der Abstand von der Feldlerche zum PV-Modul ist Null Meter, es findet keine Vergrämung durch die PV-Anlage, sondern eine Nutzung der PV-Anlage durch die Feldlerche statt.
- Die Unterstellung einer vergrämenden Wirkung einer PV-Anlage auf benachbarte Feldlerchen-Reviere ist aufgrund der Erhebungen von Scheuerpflug (2020) nicht zulässig, vielmehr ist das Gegenteil der Fall, da Feldlerchen in unmittelbarer Nachbarschaft (d.h. 18 bis 20 m) von Solarmodulen ihre Reviermittelpunkte innerhalb der PV-Anlage Wörnitzhofen hatten, und zwar in zwei von zwei Untersuchungsjahren.

Weiteres Fazit aufgrund der Daten aus Scheuerpflug (2020)

- Die Siedlungsdichte der Feldlerche innerhalb eingezäunter PV-Anlage ist nicht Null, sondern kann je nach Ausgestaltung von Korridoren oder Grünlandstreifen ein oder mehrere Reviere beinhalten.
- Wie das Beispiel der PV-Anlage Wörnitzhofen zeigt, sind Grünlandstreifen zwischen den Modulreihen oder randlich zu ihnen geeignet, um Feldlerchenreviere zu ermöglichen, auch innerhalb von eingezäunten und mit Hecken begrünten PV-Anlagen.

2.2.1.5 Vorkommen von Feldlerchen als Brutvögel in Freiflächen-Photovoltaikanlagen – aktueller Literaturüberblick

Für Niedersachsen (Badelt et al. 2020), die Schweiz (ZAHW 2021) und Deutschland (Herden et al. 2009) liegen Forschungsarbeiten vor, die u.a. die Auswirkungen von PVA auf die Vogelwelt recherchierte und untersuchten. Die wichtigsten Aussagen werden hier wiedergegeben:

Herden et al. (2009) untersuchten in den Jahren 2005-2006 im Rahmen eines Forschungsprojekts für das Bundesamt für Naturschutz (BfN) fünf Photovoltaik-Anlagen in <u>Bayern</u> (Neuenmarkt II (Lkr. KU), Markstetten und Mühlhausen (beide Lkr. Neumarkt Opf.), Erlasee (Main-Spessart-Kreis) und Hemau (Regensburg).

Demnach wurde – bereits 2005-2006 - die Feldlerche als Brutvogel in mehreren Revieren in zwei Anlagen in Bayern festgestellt (Herden et al. (2009, S.64):

"Innerhalb der PV-Anlagen selbst konnte eine Reihe von sicheren oder wahrscheinlichen Brutvogelarten festgestellt werden (vgl. Tabelle 11), darunter auch einige gefährdete Arten. So brüten regelmäßig Feldlerchen auf dem Gelände der PV-Anlagen (2006: Erlasee ca. 10 BP, Mühlhausen mind. 5-6 BP). Auch für Rebhuhn (Neuenmarkt), Turteltaube (Erlasee) und Schwarzkehlchen (Kleinwulkow) bestand zumindest Brutverdacht innerhalb der PV-Anlagenflächen."

Nach Herden et al. (2009, S. 65) gibt es keine Hinweise auf optische Störungen und Irritationen bei Durchzug und Wintergästen:

"Da die meisten PV-Module konstant in Südrichtung orientiert sind, dürfte die unterstellte Irritationswirkung am ehesten im Frühjahrszug auftreten, wenn die Zugvögel nordwärts fliegen. Wie oben erwähnt, wurden keinerlei Beobachtungen zu derartigen Verhaltensänderungen gemacht. Neben vielen häufigeren Singvögeln, die vor allem im Herbst meist truppweise auf dem Durchzug beobachtet wurden, erfolgten auch Beobachtungen bemerkenswerterer Arten. Auf der Anlage in Mühlhausen wurden im Frühjahr 2006 Braunkehlchen und Wiesenpieper festgestellt. Auch die Feldlerche war auf dem Zug in Mühlhausen und Erlasee zu beobachten. Diese Arten ziehen eher bodennah und nutzten die PV-Anlagenflächen zur Rast."

Badelt et al. (2020) untersuchten PV-Anlagen in Niedersachsen.

Demnach gehört die Feldlerche – wie 15 weitere Rote Liste-Brutvogelarten Niedersachsens (dies sind Wachtel, Rebhuhn, Turteltaube, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Feldlerche, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Feldsperling, Baumpieper, Bluthänfling, Grauammer, Goldammer, nach Badelt et al. 2020, S. 47) - zu den in Niedersachsen gefährdeten Vogelarten des Offenlandes, die PV-Freiflächenanlagen nachweislich als Bruthabitat nutzen. Die für Niedersachsen genannten Vogelarten der Roten Liste Niedersachsen sind meist auch in Bayern auf der Roten Liste verzeichnet.

ZAHW (2021) führten eine Literaturstudie für die <u>Schweiz</u> durch, und berichten auf Basis einer Untersuchung von Naturalis (2020) für die Niederlande:

"Wie Funde aus einer 39 ha grossen USSE-Anlage am Rand eines Industrieparks von Shell in den Niederlanden belegen, können aber durchaus auch seltene Lebensraumspezialisten unter den Vögeln vorkommen, so z.B. der Steinschmätzer und selten gewordene Kulturlandvögel wie die Feldlerche (Biesmeijer, van Kolfschoten, Wit, & Moens, 2020)."

Fazit aufgrund der referierten Literaturstudien

- Die Siedlungsdichte der Feldlerche innerhalb eingezäunter PV-Anlage ist nicht Null, dies ist seit Herden (2009) auch für mehrere PV-Anlagen in Bayern bekannt.
- Die Siedlungsdichte der Feldlerche innerhalb eingezäunter PV-Anlage hängt von der Ausgestaltung mit Korridoren oder Grünlandstreifen ab, und kann ein oder mehrere Reviere beinhalten.

2.2.1.6 Möglicher Bestand an Zauneidechsen

Untersuchungen zur Bestandsentwicklung von Zauneidechsen in PV-Anlagen liegen in bne (2019) vor: demnach wurden in den PV-Anlagen Finow II und III (in Brandenburg), für die ausführliche mehrjährige Monitoring-Untersuchungen vorliegen, eine kontinuierliche Zunahme der Zauneidechsen-Populationen mit Reproduktion und Nutzung der Flächen auf den PV-Anlagen als Ganzjahreslebensraum festgestellt. Im Solarprojekt Fürstenwalde vervierfachte sich innerhalb von 4 Jahren die Anzahl der Zauneidechsen insgesamt (innerhalb der Anlage nachgewiesenen Individuen gegenüber der Zahl vor Beginn der Baumaßnahmen).

Da in der Satzung des Bebauungsplans Maßnahmen festgesetzt wurden, die eine mögliche künftige Besiedlung der PV-Anlagenfläche durch Zauneidechse befördern können, ist künftig eine flächenhafte Besiedlung der PV-Anlage mit der Zauneidechse möglich.

Solche in der Satzung des Bebauungsplans festgelegten Maßnahmen sind:

- Maßnahme 1: Entwicklung von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Säume mittlerer Standorte und Erhaltung durch abschnittweise Mahd von ca. 50 % der Fläche im Herbst jeden Jahres: Bereitstellung von Nahrungsflächen
- Maßnahme 2: Anlage einer naturnahen geschlossenen Hecke durch Pflanzung Sträuchern in 3 Reihen: Bereitstellung von Versteckmöglichkeiten
- Maßnahme 3: Anlage und Entwicklung einer vielfältigen, naturnahen Gehölzstruktur aus Strauchgruppen (10-15 Stück) und Pflanzung von Wildobstbäumen gemäß Planzeichnung.

Derzeit ist das UG Acker und aufgrund der regelmäßigen Bodenbearbeitung, des Pestizideinsatzes und der Ernte weder Nahrungsfläche noch Reproduktionshabitat für die Zauneidechse. Bei einer entsprechenden Gestaltung ist künftig eine Besiedlung möglich.

Diese Maßnahmen-Vorschläge verwirklichen die Hinweise von Hietel et al. (2021; TH Bingen, Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks), d.h. von einer positiven Wirkung auf Zauneidechsen ist auszugehen.

Gleichzeitig nützen die Maßnahmen-Nr. 1 bis 3 auch denjenigen Vogelarten, die in oder unter Gebüschen brüten und im extensiv genutzten Grünland ihre Nahrung suchen, wie z. B. Goldammer, Klapper- und Dorngrasmücke, Feldsperling, Stieglitz, Rebhuhn und Bluthänfling sowie Neuntöter.

Ein Teil dieser Arten ist stark gefährdet oder gefährdet (nach Rote Liste Deutschland 2021) bzw. ist auf der Vorwarnliste verzeichnet. Eine positive Wirkung auf diese Vogelarten ist zu erwarten. Nach LBV (2018) kommen entsprechende Arten auch in PV-Anlagen vor.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da es durch bestehende Feldwege bereits erschlossen ist, und im Osten die Straße NEA 24 entlang läuft. Für die Baudurchführung werden daher keine neuen Straßen benötigt.

Nach dem BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021) können PV-Freiflächenanlagen aus einer Reihe von Gründen v.a. in offenen, ausgeräumten Agrarlandschaften Bestandteile kommunaler Biotopverbund-Konzepte sein, wie sich aus folgenden Argumenten ergibt, d.h. sie wirken nicht als Barriere, sondern sind nützliche Elemente des kommunalen Biotopverbunds:

"Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind temporäre, reversible und nicht-versiegelnde Eingriffe in die Landschaft, die bei guter Planung und Unterhalt positive Nebeneffekte für die Biodiversität aufweisen können. Dieses Potential ist in jeder PV-Freiflächenanlage zu nutzen. Der Mehrwert für die Biodiversität besteht bei den Freiflächenanlagen im fehlenden Dünger- und Pestizideinsatz sowie einer deutlich verringerten Nutzungsintensität im Vergleich zur Ausgangssituation eines konventionellen Ackers oder von artenarmen Vielschnittwiesen. Diese Faktoren, fehlende Bodenbearbeitung, die seltenere Mahd bzw. Nutzungseingriffe oder eine extensive Beweidung mit Schafen können zu einer im Vergleich zur umliegenden, konventionell genutzten Agrar- bzw. Ackerlandschaft im Regelfall deutlich höheren Artenvielfalt führen – ohne dass dadurch die im Mittelpunkt stehende Energiegewinnung geschmälert wird. Die PV-Freiflächenanlagen können daher insbesondere in offenen, ausgeräumten Agrarlandschaften Bestandteile kommunaler Biotopverbund-Konzepte sein."

Auch das Umweltministerium Baden-Württemberg (UM BW 2019) führt zum Biotopverbund aus: "Die in der Regel eingefriedeten Anlagen bieten jedoch auch potenziell Flächen, die sich für die (Neu-)Ansiedlung spezifischer Arten, die Förderung von typischen Elementen der Flora und Fauna der Umgebung (Leit- und Zielarten) und für die Erhöhung der allgemeinen Biodiversität eignen. So können Inseln aus blütenreichen Brachflächen oder mageren Wiesen etwa eine ausgeräumte und verarmte Agrarlandschaft deutlich aufwerten. Im Schutz der Einfriedung der Anlagen können neue Vegetationsstrukturen und für Flora und Fauna interessante Lebensräume entstehen. Sie können als Trittsteine im Biotopverbund fungieren."

Ähnlich argumentieren auch BUND & NABU Baden-Württemberg (2021).

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche charakterisiert (d.h. Befahren der Fläche mit Traktoren, Dünger- und Pestizid-Ausbringen, etc).

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus – in Anspruch genommen.

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungsdauer (Acker).

Habitate saP-relevanter Arten wie der Feldlerche gehen maximal im Umfang von 1 Revier ("worst case"-Annahme) verloren. Rein rechnerisch steht keine ausreichende Flächengröße für 1 Revier der Feldlerche (EOAC-Brutstatus B4) zur Verfügung steht, die Annahme von 1 Revier gilt nur unter der "worst case"-Annahme.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht. Das UG ist über bestehende Wege bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es nicht zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen, da dann lediglich Wartungsarbeiten an den PV-Modulen erforderlich sind (und keine regelmäßige Bodenbestellung wie auf bei einem Acker).

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem UG lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung des Lebensraums hinaus – sind nicht möglich (sogenannte "Kulissenwirkung"), da üblicherweise die Einfriedungen von PV-Anlagen ca. 2,3 m bis 2,5 m hoch sind. Das sind Höhen, wie sie von durchschnittlichen Hecken oder Gebüschen in der Agrarlandschaft erreicht werden, d.h. wird nicht als Auslöser eine "Kulissenwirkung" auf die Feldlerche angesehen (d.h. keine massive Vertikalstruktur wie ein Hochhaus oder ein Nadelwald-Rand).

Zudem muss darauf verwiesen werden, dass nach dem unveröffentlichten LfU-Entwurf, Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche (LfU 2017) Hecken als Auslöser einer "Kulissenwirkung" überhaupt <u>nicht</u> benannt sind (im Gegensatz zu Baumreihen, Feldgehölzen oder Wäldern), ebensowenig Photovoltaik-Anlagen, und dass dies ebenso <u>nicht</u> bei LANUV NRW (2013), aus dem LfU (2017) zitiert, der Fall ist, d.h. Hecken oder Gebüsche <u>nicht</u> als verstörende oder vergrämende Sichthindernisse für die Feldlerche gelten.

Wie das Beispiel der PV-Anlage Wörnitzhofen zeigt, brüten Feldlerchen inmitten von umzäunten PV-Anlagen. Eine vergrämende Wirkung von PV-Anlage nach außerhalb (in die Agrarlandschaft) kann daher nicht vermutet werden. Wenn die PV-Module eine vergrämende Wirkung auf Feldlerchen hätten, dann dürfte es innerhalb von PV-Anlagen keine Feldlerchen gegeben.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von der Geschwindigkeit und dem Verkehrsaufkommen. Die in einer PV-Anlage künftig möglichen Fahrten durch Wartungsfahrzeuge sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, sondern deutlich niedriger, und Fahrzeuge in der PV-Anlage treten nur bei Wartungsarbeiten auf.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Da für die Feldlerche maximal ein Revier ermittelt wurde, ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen.

Vermeidungsmaßnahme 1

V1: Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) für die PV-Anlage sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anlage und Unterhalt einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen)) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Als geeignete Vergrämungsmaßnahmen kann z. B. das Anbringen von Flatterbändern, d.h. ca. alle 20 m Pfosten aufstellen, mit angebrachten Flatterbändern) angesehen werden, welche durch eine Begehung durch eine fachkundige Person vor Baubeginn zu ergänzen ist, um sicherzustellen, dass die Flatterbänder wirksam sind

und/oder die Herstellung einer "Schwarzbrache", d.h. ab März alle 7 Tage grubbern und eggen, falls die Durchführung der Baumaßnahmen während der Brutzeit der Feldlerche von Vogelarten erfolgt.

Diese Beschränkung der Bauzeiten ist im UG erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten (=Feldlerche) vorkommen. Falls die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (Tötungsverbot).

Als Bodenbrüter baut die Feldlerche ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Feldlerchen brüten ab März oder April (Erstbrut), Zweitbruten meist ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Brutzeit: Anfang März bis Ende August; Eiablage ab Mitte März (nach Angaben des bayer. LfU;

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis).

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes und die damit verbundenen Arbeiten wie Oberboden-Abschieben, Befahren, Ablagern etc. außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind "Fortpflanzungsstätten" von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts <u>nicht</u> betroffen und das Störungs- und Tötungsverbot <u>nicht</u> einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – dann <u>nicht</u> einschlägig.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Da maximal ein Revier angenommen wird, besteht für die Feldlerche ein cEF-Bedarf im Umfang von 1 Revier. Gemäß Bebauungsplan wird dem Eingriff eine Teilfläche der Fl.Nr. 647 in der Flächengröße von 5000m² der Gemarkung Klausaurach als externe Ausgleichsfläche für die Feldlerche zugeordnet.

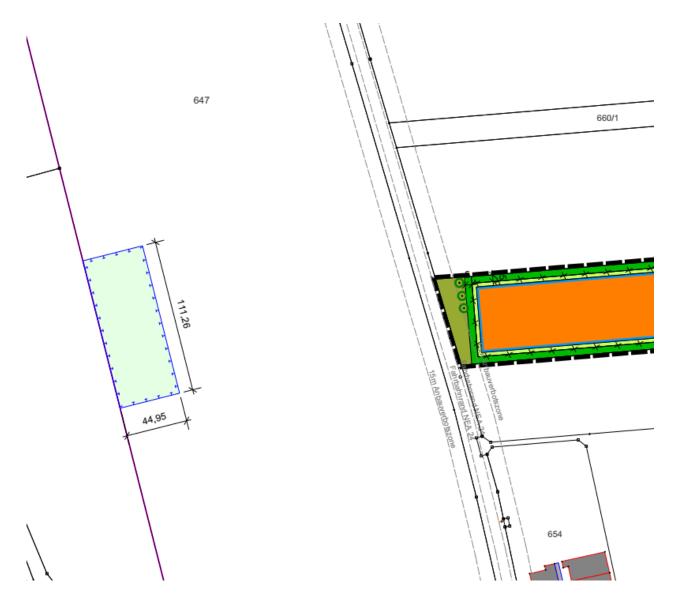


Abbildung 7: Lage der CEF-Fläche

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden gemäß Satzung des Bebauungsplans (Stand 30.9.2022) auf dieser Teilfläche durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern:

• Einsaat einer standortspezifischen Saatgutmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standortypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten

- Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche
- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit
- Pflegeschnitt im Herbst oder Frühjahr
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre, oder Flächenwechsel.

Die CEF-Fläche entspricht den Empfehlungen des bayer. LfU (2017, unveröffentlicht).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungsund Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im UG aufgrund der bestehenden Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) auf Acker nicht verwirklicht sind und diese Arten einen Umbruch des Bodens nicht vertragen.

Bei den Kartierungen konnten auch keine Hinweise auf solche saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher <u>nicht</u> damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im UG vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind <u>nicht</u> einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4) ist erfüllt: ... ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u> (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

<u>Störungsverbot</u> (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u> (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden Nutzung (Acker) sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Tierarten wie z.B. Amphibien, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Totholz-bewohnende Käfer nicht möglich. Fließgewässer, Kleingewässer oder geeignete Bäume kommen im UG nicht vor.

Vorkommen von saP-relevanten Tierarten dieser Artengruppen können im UG zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an erforderlichen Kleinstrukturen, der Vegetation und der Nutzung ausgeschlossen werden.

Das UG bietet für saP-relevante Tierarten – mit Ausnahme von einigen wenigen Vogelarten wie der Feldlerche - keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden saP-relevanten Tierarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR	Status
Feldlerche 1 Revier	Alauda arvensis	3	3	U	Verfügbarer Platz maximal für ein Revier ("worst-case"-Annahme)
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	U	keine geeigneten Fortpflanzungsstätten

Tabelle 2: Übersicht über das mögliche Vorkommen saP-relevanter Tierarten

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten im UG	Verbotstatbe- stände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere /	Quartiere von Fledermausarten sind nicht be-	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Fledermäuse	troffen, da keine Gebäude vorhanden sind.		
	Bäume entlang von Feldwegen wiesen keine		
	Baumhöhlen auf. Ein Verlust potenzieller Leit-		
	strukturen ist nicht gegeben.		
Säugetiere / Bi-	Keine Hinweise auf mögliche Habitate.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
ber, Feldhams-			
ter, Luchs			
Amphibien	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Kein Potenzial, da intensiv genutzte	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
	Ackerflächen		
Libellen	Geeignete Larvalgewässer sind nicht vorhan-	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
	den.		
Käfer	Keine geeigneten Bäume vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Relevante Futterpflanzen nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere /	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Großkrebse			
Vögel	Am Boden brütende Arten wie die Feldlerche	nicht einschlägig;	Nicht erforderlich
	können in maximal 1 Revier vorkommen.		
	Rebhühner oder Kiebitze wurden nicht beo-		
	bachtet.		

4.1.2.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse auf. Quartiere sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen. Maßnahmen sind nicht nötig.

4.1.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse hat im intensiv landwirtschaftlich genutzten UG keinen reproduktiven Lebensraum. Im Planungsgebiet liegen keine geeigneten Habitate. Auf der Planungsfläche (=Acker) sind weder Nahrungsflächen noch sandige grabbare vegetationsarme Stellen für die Eiablage

vorhanden. Eine Ruhestätte, z. B. ein Winterquartier, ist aufgrund des ackerbaulichen Bodenumbruchs nicht gegeben.

4.1.2.3 Insekten

Rauhaarige Weidenröschen und Nachtkerzen sind im UG aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorhanden. Der Nachtkerzenschwärmer hat damit keine Futterpflanzen im Gebiet der geplanten PV-Anlage. Ebenso sind keine Bäume vorhanden, die für xylobionte Käfer geeignet wären.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest.
- b) In oder unter Gebüschen brütende Arten wie die Goldammer

Am Boden brütende Arten wie die Feldlerche können maximal in 1 Revier vorkommen ("worst case"-Annahme). Rein rechnerisch besteht dagegen kein verfügbarer Platz für ein Revier, da gemäß Abständen der Kulissenwirkung nach (LfU 2017) der ungestörte Bereich zu klein ist.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten

Kürzel	Artname	Status im UG	Lage der Reviere 2022	Betroffenheit
FI	Feldlerche	Brutvogel B4	Maximal 1 Revier	CEF-Maßnahmen für 1
			betroffen	Revier nötig

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (Alauda arvensis) und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten Europäische Vogelart nach VRL Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten (nach http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis) Die aktuelle Bestandsschätzung liegt etwas höher als jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dennoch darf daraus nicht auf eine Zunahme der Bestände geschlossen werden, denn die Ursache für einen scheinbaren Zuwachs beruht sicherlich auf dem anderen Schätzverfahren. Fast 40% aller besetzten Raster weisen eine Schätzung zwischen einem und maximal 20 Revieren auf, was eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns zeigt. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess. Brutbestand BY: 54.000-135.000 Brutpaare. Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Phänologie: Häufiger Brutvogel, Durchzügler, Kurzstreckenzieher. Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet Februar/März, ab September Schwarmbildung, Durchzug skandinavischer Vögel September / Oktober, Wegzug Oktober. Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab März oder April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. -- Brutzeit: Anfang März bis Ende August. Tagesperiodik: Tagaktiv. (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis)

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (Alauda arvensis)								
	und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten							
unu and	iere am boden brutende vogela	irteri, die je	ues Jani IIII	Nest hed eind		opäische Vogelart nach VRL		
						oparonia rogorari naon vita		
	cale Population:	_						
tet,	Brutbestände der oben gen und die im Gemeindegebiet vier im EOAC-Brutstatus B4	und im La						
	Erhaltungszustand der lokalen F hervorragend (A)			bewertet mit: schlecht (C)				
	ognose des Schädigungsverb BNatSchG	ots von Le	bensstätter	ı nach § 44 Al	os. 1 <u>Nr. 3 und 1</u>	i. V. m. Abs. 5 Satz 1		
Die am	ekte Betroffenheit, da 1 Revi e Wirksamkeit der vorgeschla it Nürnberg (2019) übereinsti s Eingriffsortes, sodass der ra	igenen CE mmend al	F-Maßnah s hoch eing	me wird von Jeschätzt. Die	LANUV NRW (2 e CEF-Maßnahn	013) und Umwelt- ne erfolgt im Umfeld		
	Konfliktvermeidende Maßna V1: Die Baumaßnahmen Brutzeit von Vogelarten z ganzjährig, sofern durch a geeignete Vergrämungsm Baubeginn in Verbindung artenschutzrechtliche Ver Geeignete Vergrämungsm Tage grubbern und egger PV-Anlage errichtet werde	(Erdbauar wischen E anderweiti naßnahme mit funktirbotstatbes naßnahmen) als Verg	beiten) für inde Septer ge Maßnah en (z.B. Anla onswirksam stände im Sen: Herstell grämungsm	mber und Animen (durch fage und Unteren CEF-Maßinne des §44ung einer Scaßnahme, fa	ang März durch fachkundige Pers erhalt einer Schw Bnahmen)) siche BNatSchG nich hwarzbrache (Ad Ils während der	zuführen oder sonen begleitete varzbrache bis zum ergestellt wird, dass nt erfüllt werden. ckerflächen alle 7		
	CEF-Maßnahmen erforderli Ausgleichsmaßnahmen p pro Revier sind gemäß Lf 10 Lerchenfenster und 0, oder Blühstreifen auf Acker: Ut oder Erweiterter Saatreihenabs	oro Revier EU-Vorgab 2 ha Blüh- mfang: pro	(auf Ackerf en (LfU 201 · und Brach o verloren g	7) erforderlic estreifen / Re ehendes Rev	ch: evier bzw. Brutpa vier 5000 m² Flä	che		
destumi	fang der Teilfläche 1 ha)							
Scl	hädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein					
	ognose des Störungsverbots ı	•						
	cht relevant: Entscheidend fü utplatzverluste, oder die indiv					ındenen teilweisen		
	Konfliktvermeidende Maßna • keine	ahmen erf	orderlich:					
Stö	rungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein					
	ognose des Tötungs- und Verl atSchG	etzungsve	rbots nach	§ 44 Abs. 1 <u>N</u>	<u>r. 1</u> i. V. m. Abs. s	5 Satz 1, 2 u. 5		
Dir	ekte Betroffenheit möglich:							

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (Alauda arvensis)

und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen dazu führen würden, dass Nester (auf Acker) in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würde dieser Verbotstatbestand verwirklicht. Diesem Tatbestand kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden und durch Vergrämungsmaßnahmen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V1: Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) für die PV-Anlage sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Anfang März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anlage und Unterhalt einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen)) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
 - Geeignete Vergrämungsmaßnahmen: Herstellung einer Schwarzbrache (Ackerflächen alle 7 Tage grubbern und eggen) als Vergrämungsmaßnahme, falls während der Brutzeit der Art die PV-Anlage errichtet werden soll; und Anbringen von Flatterbändern.

Gutachterliches Fazit 30

5 Gutachterliches Fazit

Das Planungsvorhaben führt <u>nicht</u> zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifischen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

Vermeidungsmaßnahme V1 (für am Boden brütende Vogelarten)

V1: Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) für die PV-Anlage sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Anfang März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anlage und Unterhalt einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen)) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Im UG sind für 1 Revier der Feldlerche CEF-Maßnahmen notwendig, die sich nach den unveröffentlichten Empfehlungen des LfU (2017) richten. Hierzu ist im Bebauungsplan eine Teilfläche der Flurnummer 647 der Gemarkung Klausaurach im Umfang von 5000 m² festgesetzt (gemäß Bebauungsplan, Stand 30.9.2022)

CEF-Maßnahme 1: für 1 Revier Feldlerche

 Anlage von Blühstreifen auf Acker (pro verloren gehendes Revier Feldlerche je 5000 m² Fläche)

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört (auf dem Acker im UG sind keine Horste vorhanden), ebenso keine Bäume mit Höhlen.

Gemäß Bebauungsplan wird dem Eingriff eine Teilfläche der Fl.Nr. 647 der Gemarkung Klausaurach in der Flächengröße von 5000 m² als externe Ausgleichsfläche für die Feldlerche zugeordnet.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saPrelevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Arten:

Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Acker-Nutzung und Raumstruktur im UG nicht im Bereich der geplanten PV-Anlage und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im UG auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet das UG derzeit kein Habitatpotenzial, ein Vorkommen kann ausgeschlossen

Gutachterliches Fazit 31

werden. Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 7.12.2022

Dr. H. Sollungredet

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Quellenverzeichnis 32

6 Quellenverzeichnis

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., ... von Haaren, C. (2020). Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. online unter: file:///C:/Users/Chef/Downloads/20210301_INSIDE_Endbericht_Anhang-1.pdf und file:///C:/Users/Chef/Downloads/20210301_INSIDE_Endbericht_Anhang-2.pdf
- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2017): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Feldlerche, Oktober 2017, Entwurfsfassung, Augsburg, unveröffentlicht.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2017): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Prüfablauf, Augsburg.
 Online unter https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000003?SID=1061520206&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKE
 Y:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501
- BayStMWBV (2021): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx], Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, Stand 2.2.2021.
- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Pr
 üfung (saP)
 [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]: Fassung mit Stand 08/2018
- Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu pr
 üfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)

Quelle: http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501

Quellenverzeichnis 33

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch http://www.frei-staat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 14.01.2019), und https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm.

- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- BNE (2019): Solarparks Gewinne für die Biodiversität. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. URL: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf
- BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweispapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. https://baden-wuerttemberg.nabu.de, Stand 26.7.2021
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.: (2021) Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Positi-on_Photovoltaik_Juni_2021_w.pdf
- Fünfstück, H.-J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis). Mertensiella 1, Bonn.
- Herden, C., Rassmus, J. und Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skript 247. Online unter https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-247-naturschutzfachliche-bewertungsmethoden-von Freilandphotovoltaikanlagen
- Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks– Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. URL: https://hhi.th-bingen.de/wp-content/uploads/Leitfaden-Massnahmensteckbriefe.pdf
- Krönert, Th. (Thomas Krönert, Naturschutzinstitut Region Leipzig e.V): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt. URL https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/kr__nert_solar-v__gel_2011.pdf
- LANUV NRW (2013): Arteninformationen, online unter https://arten-schutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe und

 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel/de

 https://arten-schutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/saeugetiere/de
- LBV (2018): Ökologische Evaluierung des Solarfeldes Gänsdorf, Lkr. Straubing-Bogen, Niederbayern, Abschlussbericht 10/2018. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., gefördert über den. Naturschutzfonds aus Zweckerträgen der Glücksspirale.
- Lieder, K. & Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg "Süd I", Klaus Lieder, Ronneburg und Josef Lumpe, Greiz; URL http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf
- Naturalis Biodiversity Center (2020): The effects of solar parks on plants and pollinators: the case of Shell Moerdijk. online unter

Quellenverzeichnis 34

https://www.naturalis.nl/system/files/inline/Report%20The%20effects%20of%20solar%20parks%20on%20plants%20and%20pollinators%20-%20the%20case%20of%20Shell%20Moerdijk%20 0.pdf

- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Scheuerpflug, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (Alauda arvensis) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Beobachtung und Analyse der Aktivität der Feldlerche in einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Wörnitzhofen und deren Umland sowie Vergleichsflächen unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte. Masterarbeit im Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Fachbereich 1, Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung
- Schindelmann & Nagel (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf, https://www.bestellen.bayern.de/applicati-on/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_0 0347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Siering, M. & Burnhauser, A. (2018): Brutplatzmanagement bei Kiebitz und Großem Brachvogel Richtungswechsel im Wiesenbrüterschutz in Schwaben. ANLiegen Natur 40(2): 25–36, Laufen.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005):

 Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Umweltamt der Stadt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg. 427 S.
- UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.
- ZHAW (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. Literaturstudie, 12.11.2021. online unter https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/23607/3/2021_Schlegel_Literaturstudie-Freifl%C3%A4chen-PVA-und-Biodiversit%C3%A4t.pdf

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMBWV (2020), Anlage "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 1/2020)" abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis bislang nachgewiesen wurden.

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Bestandsaufnahme - Spalte NW: Kartierungen 2022

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Untersuchungsgebiet

In der Spalte "Bemerkung" erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob das UG als Reproduktionshabitat ("Fortpflanzungsstätte" im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998).

Die neue Rote Liste Deutschland Vögel, Stand Juni 2021, wurde in die folgende Tabelle nicht eingearbeitet, da der Gefährdungsgrad einer Art für die saP nicht wichtig ist.

Prüfliste für den Landkreis NEA – Bad Windsheim

Stand 7.12.2022

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung zum UG
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Castor fiber	Biber		V	g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	1	S	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	1	1		0	0	0	Habitat ungeeignet
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	Х	Х	0	Keine Nachweise
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:s	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Luscinia svecica	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet

Solarpark Rimbach saP_PV_Rimbach_07 12 2022.docx

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung zum UG
Anser albifrons	Blässgans			R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Tadorna tadorna	Brandgans	R		B:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	Х	Х	0	Keine Nachweise
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	Х	Х	0	Maximal 1 Revier möglich
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	Х	Х	0	kein Nachweis
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	Х	Х	0	kein Nachweis
Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g, R:g	Х	Х	0	Habitat ungeeignet
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anser anser	Graugans			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Picus viridis	Grünspecht			B:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Mergus merganser	Gänsesäger		٧	B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Passer domesticus	Haussperling	V	V	B:u	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung zum UG
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Columba oenas	Hohltaube			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	Х	Х	0	Keine Nachweise
Dryobates minor	Kleinspecht	V	٧	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Spatula querquedula	Knäkente	1	2	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Anas crecca	Krickente	3	3	B:u, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Apus apus	Mauersegler	3		B:u	N	N	N	nur als Nahrungsfläche geeignet
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	N	N	nur als Nahrungsfläche geeignet
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Aythya nyroca	Moorente	0	1	R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	N	Ν	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Oriolus oriolus	Pirol	V	٧	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Ardea purpurea	Purpurreiher	R	R	B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung zum UG
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g	Ν	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Anser fabalis	Saatgans			R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Motacilla flava	Schafstelze			B:g	Х	Х	0	kein Nachweis
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			B:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2		B:u, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	Ν	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Egretta garzetta	Seidenreiher			R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Larus argentatus	Silbermöwe			R:u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Egretta alba	Silberreiher			R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Cygnus cygnus	Singschwan		R	R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Accipiter nisus	Sperber			B:g	Ν	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anas acuta	Spiessente		3	R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung zum UG
Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Aythya ferina	Tafelente			B:u, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Gallinula chloropus	Teichhuhn		٧	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	N	N	0	nur als Nahrungsfläche geeignet
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Bubo bubo	Uhu			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	Х	Х	0	kein Nachweis
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Strix aluco	Waldkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	2	B:s	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	Х	Х	0	Keine Nachweise

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung zum UG
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	S	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Rana dalmatina	Springfrosch	V		g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Bufotes viridis	Wechselkröte	1	3	S	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Osmoderma eremita	Eremit	2	2	u	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen- bläuling	V	V	u	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	S	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	R	3	g	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Eriogaster catax	Heckenwollafter	1	1	S	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling	2	2	u	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Euphydryas maturna	Maivogel	1	1	S	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	S	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	S	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	S	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet

7.2 Empfehlungen an den CEF-Ausgleich für Feldlerchenreviere

Die Empfehlungen an den CEF-Ausgleich für Feldlerchenreviere sind der aktuellen "Arbeitshilfe Feldlerche" des bayer. LfU entnommen. Derzeit ist leider diese Arbeitshilfe noch nicht veröffentlicht, sie ist nach Auskunft der Höheren Naturschutzbehörde jedoch bereits jetzt anzuwenden. Hierbei unterscheidet man künftig zwischen kurz- und mittelfristig herstellbaren CEF-Maßnahmen. Aufgrund der Entwicklungszeit von 2 – 3 Jahren für mittelfristige Maßnahmen kommen in diesem Fall nur die kurzfristigen Maßnahmen in Frage.

Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03. – 01.07. durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsfläche liegen (laut bayer. LfU).

Zur CEF-Maßnahme sind demnach drei Maßnahmenpakete geeignet:

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Flächenbedarf pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar

Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße verteilt.

<u>Feldlerchenfenster</u>

- nur im Wintergetreide, Anlage durch Verzicht auf Getreide-Einsaat, nicht durch Herbizideinsatz
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 4 Fenster / ha mit einer Größe von je-weils mindestens 20 m²
- Im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz:
- mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Blüh- und Brachestreifen

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen) (Verhältnis ca. 50: 50); Streifenbreite je mindestens 10 m
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 x 100 m oder 10 x 200 m Größe (d.h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen).
- Auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-bekämpfung zulässig.
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

2. Blühfläche – Blühstreifen - Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 10 m

- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Umsetzung in Teilflächen möglich
- Blühflächen oder -streifen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

3. Erweiterter Saatreihenabstand

Flächenbedarf pro Revier: 1 ha / Brutpaar

- Getreide (vor allem Wintergetreide)
- dreifacher Saatreihenabstand, mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich

Lage und Abstand zu Vertikalstrukturen bei allen Maßnahmen

Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze

- Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten.
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- 50 m (Einzelbäume), Flächen der Freizeitnutzung (Sport- / Park- / Spielplätze, Kleingartenanlagen)
- 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und
- 160 m (geschlossene Gehölzkulisse), sowie
- mehr als 100 m zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen (Abstand nach LANUV NRW 2013).
- Abstand von mindestens 100 m zu Straßen,
- bei Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 10.000 Kfz / 24 h bis zu 500 m